

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird

Im geltenden Rezeptpflichtgesetz ist vorgesehen, dass für die Gültigkeit eines Rezeptes entweder die Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur der/des Verschreibenden notwendig ist. Die qualifizierte elektronische Signatur führt bei den Betroffenen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und somit zu Kostensteigerungen, da jedes Rezept einzeln signiert werden muss und zudem eine eigene Infrastruktur nötig ist. Dadurch ist eine Ineffizienz gegeben.

Die vorliegende Novelle zum Rezeptpflichtgesetz schafft die Möglichkeit, die elektronische Unterschrift der Ärztin/des Arztes in einem gesicherten Netzwerk einfacher zu gestalten (durch Nutzung des § 6 Abs. 1 Z 1 Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTelG 2012). Wenn hier ohnedies ein für Gesundheitsdaten sicheres Netz verwendet wird, soll nicht noch zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden müssen. Das GTelG 2012 ermöglicht eine Ausnahme von der zwingenden Verwendung einer qualifizierten elektronischen Unterschrift, wenn bei Übermittlung von Gesundheitsdaten zwischen Gesundheitsdiensteanbietern ein entsprechend dem Stand der Technik abgesichertes Netzwerk verwendet wird. Durch Verwendung der e-card-Infrastruktur für die Ausstellung von e-Rezepten kann dies sichergestellt werden.

Aufgrund der Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den vorliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen, Textgegenüberstellung und WFA dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

14. Februar 2019

Mag. Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin